

Strafrecht III

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Strafrecht BT III

Vorlesung	Inhalt
Di 21.02.2017	Einführung Allgemeindelikte; Delikte gegen die Familie
Di 28.02.2017	Gemeingefährliche Delikte; Brandstiftung; Baukunde
Di 07.03.2017	Friedensdelikte; Landfriedensbruch
Di 14.03.2017	Friedensdelikte; KO, Terrorfinanzierung, Kultusfreiheit
Di 21.03.2017	Friedensdelikte; Rassendiskriminierung, Totenfrieden
Di 28.03.2017	Verbotene Handlungen für einen fremden Staat
Di 04.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Gewalt gegen Beamte, Hinderung Amtshandlung, Amtsanmassung
Di 11.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Ungehorsam
Di 25.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Veröffentlichung geheimer Verhandlungen Amtsdelikte; Amtsmissbrauch, ungetreue Amtsführung, falsches Arztzeugnis, Entweichenlassen Gefangener
Di 02.05.2017	Verletzung Amtsgeheimnis; Verletzung Berufsgeheimnis
Di 09.05.2017	Keine Vorlesung
Di 16.05.2017	Gastvortrag Konrad Jeker «Anwaltsgeheimnis»
Di 23.05.2017	Bestechung
Di 30.05.2017	Reserve

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

(Art. 312; 314; 318; 319 StGB)

Strafrecht BT III

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung
Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst
Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 – Landfriedensbruch
Art. 260^{quinquies} – Terrorismusfinanz.
Art. 261 – Kultusfreiheit,
Art. 262 – Störung Totenfrieden
Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung,

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
Art. 287 – Amtsanmassung
Art. 292 – Ungehorsam
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
Art. 318 – Falsches Arzzeugnis,
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Bestechung

Art. 322^{ter} – Bestechen
Art. 322^{quater} – Sich bestechen lassen
Art. 322^{quinquies} – Vorteilsgewährung
Art. 322^{sexties} – Vorteilsannahme
Art. 322^{septies} – Bestechung fremder Amtsträger
Art. 322^{octies} – Bestechung Privater
Art. 322^{novies} – Private/Sich bestechen lassen
Art. 322^{decies} – Gemeinsame Bestimmungen

Strafrecht BT III

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung
Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst
Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 – Landfriedensbruch
Art. 260^{quinquies} – Terrorismusfinanz.
Art. 261 – Kultusfreiheit,
Art. 262 – Störung Totenfrieden
Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung,

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
Art. 287 – Amtsanmassung
Art. 292 – Ungehorsam
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
Art. 318 – Falsches Arzteugnis,
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Bestechung

Art. 322^{ter} – Bestechen
Art. 322^{quater} – Sich bestechen lassen
Art. 322^{quinquies} – Vorteilsgewährung
Art. 322^{sexties} – Vorteilsannahme
Art. 322^{septies} – Bestechung fremder Amtsträger
Art. 322^{octies} – Bestechung Privater
Art. 322^{novies} – Private/Sich bestechen lassen
Art. 322^{decies} – Gemeinsame Bestimmungen

Strafrecht BT III

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung
Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst
Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 Landfriedensbruch
Art. 260^{quinquies} - Terrorismusfinanz.
Art. 261 – Kultusfreiheit,
Art. 262 – Störung Totenfrieden
Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
Art. 287 – Amtsanmassung
Art. 292 – Ungehorsam
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
Art. 318 – Falsches Arztzeugnis,
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Bestechung

Art. 322^{ter} – Bestechen
Art. 322^{quater} – Sich bestechen lassen
Art. 322^{quinquies} – Vorteilsgewährung
Art. 322^{sexties} – Vorteilsannahme
Art. 322^{septies} – Bestechung fremder Amtsträger
Art. 322^{octies} – Bestechung Privater
Art. 322^{novies} – Private/Sich bestechen lassen
Art. 322^{decies} – Gemeinsame Bestimmungen



Strafrecht BT III

**Strafbare Handlungen
gegen öff. Gewalt**
Art. 285 – Gewalt
gegen Beamte...



**Strafbare Handlungen
gegen Amts-/Berufspflicht**
Art. 312 – Amtsmissbrauch

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch

Art. 314 – Ungetreue Amtsführung

Art. 318 – Falsches Arztzeugnis,

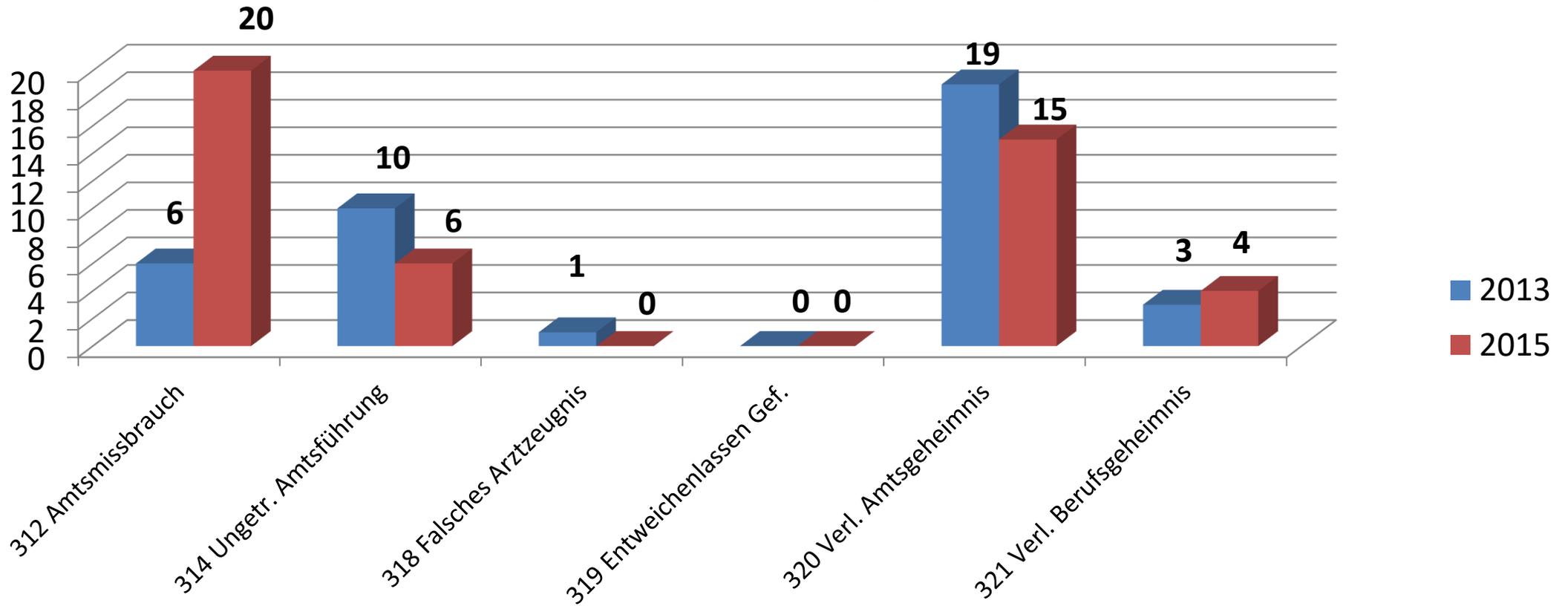
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener

Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses

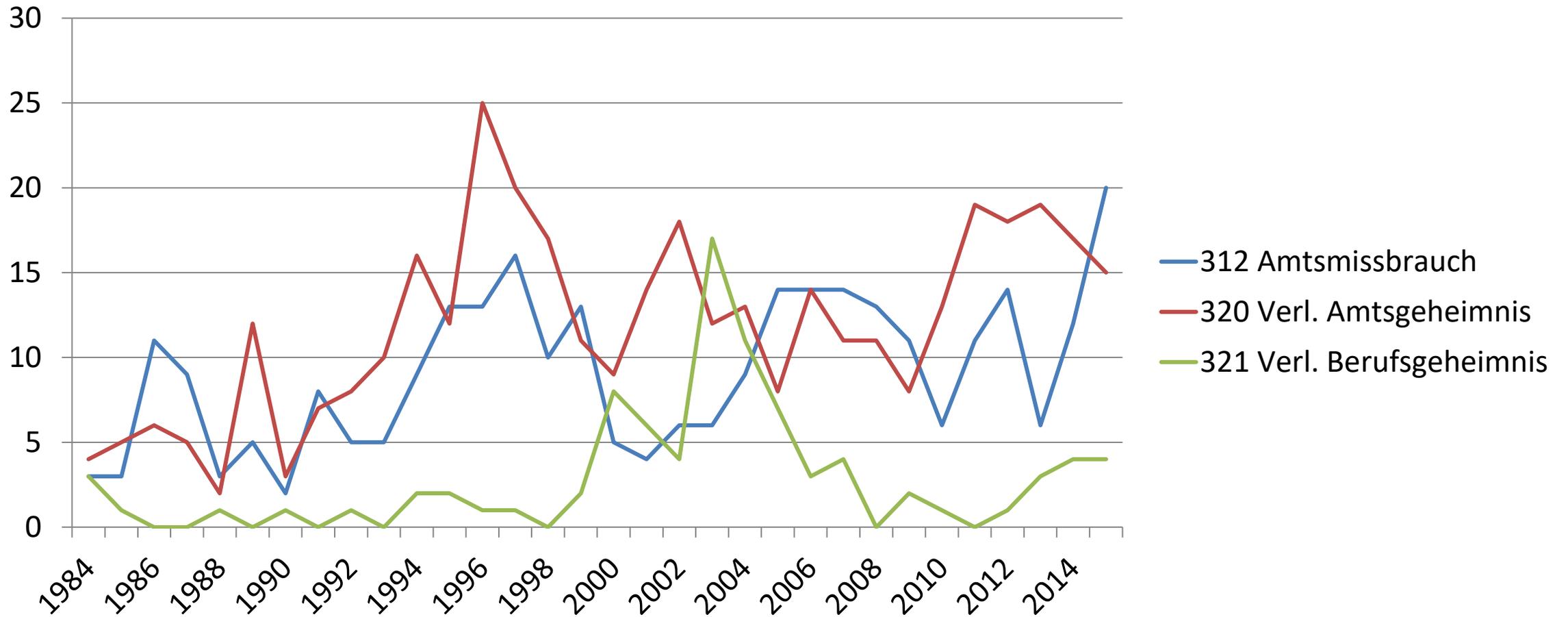
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Urteile im Jahr 2013/2015



Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht



Amtsmissbrauch

Art. 312 StGB

27. September 2002



Magnus Gäfgen

Lösegelderpressung
1 Mio Euro



Familie von Metzler

Entführung/Tötung



Jakob v. Metzler (11 J.)

Folter-
androhung



Polizei-Vize
Wolfgang Daschner

Polizeivizepräsident

Da/st

Frankfurt, 01.10.2002

App.: 80001

Vermerk: - (nur für die Handakte der Polizei/StA).

Entführung des Kindes Jakob von Metzler, geb. 17.04.1991

Zur Rettung des Lebens des entführten Kindes habe ich angeordnet, daß Gäfken

- nach vorheriger Androhung
- unter ärztlicher Aufsicht
- durch Zufügung von Schmerzen (keine Verletzungen)

erneut zu befragen ist. Die Feststellung des Aufenthaltsortes des entführten Kindes duldet keinen Aufschub; insoweit besteht für die Polizei die Pflicht, im Rahmen der Verhältnismäßigkeit alle Maßnahmen zu ergreifen, um das Leben des Kindes zu retten.

Art. 312 – Amtsmissbrauch

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 312 – Amtsmissbrauch

Geschütztes Rechtsgut

- Schutz vor missbräuchlichem Einsatz von Staatsgewalt
- Interesse des Staats an pflichtgemässer Amtsführung

Deliktsart:

- Echtes Sonderdelikt
- Offizialdelikt

Art. 312 – Amtsmissbrauch

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behörden

Tathandlung

- Amtsgewalt
- Missbrauch

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz
- Vorteilsabsicht
- Benachteiligungsabsicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behörden

Tathandlung

- Amtsgewalt
- Missbrauch

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz
- Vorteilsabsicht
- Benachteiligungsabsicht

Art. 110 Abs. 3 StGB - Begriffe

Als Beamte gelten die Beamten und Angestellten einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege sowie die Personen, die provisorisch ein Amt bekleiden oder provisorisch bei einer öffentlichen Verwaltung oder der Rechtspflege angestellt sind oder vorübergehend amtliche Funktionen ausüben.



Beamte

- Ausübung amtlicher Funktionen
(**funktional**)
- Kraft staatlicher Ernennung
(**institutionell**)



Behörden

- Unabhängige Ausübung öffentlicher Aufgaben (**funktional**)
- Organ des Gemeinwesens, i.d.R. gewählt (**institutionell**)



Beamte

«Entscheidend für die Qualifikation als Behördenmitglied oder Beamter ... ist nicht die rechtliche Natur des Wahl- oder Anstellungsverhältnisses. Entscheidend ist allein die Wahrnehmung von Funktionen im Dienst der Öffentlichkeit».



BSK StGB I³-Oberholzer, Art. 110 Abs. 3 N 7

Art. 312 – Amtsmissbrauch

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre **Amtsgewalt** missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behörden

Tathandlung

- Amtsgewalt
- Missbrauch

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz
- Vorteilsabsicht
- Benachteiligungsabsicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behörden

Tathandlung

- Amtsgewalt
- Missbrauch

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz
- Vorteilsabsicht
- Benachteiligungsabsicht

BGE 99 IV 13

Missbrauch der Zwangsgewalt bejaht bei
*«Polizeibeamte[n], der anlässlich der
Einvernahme des Angeschuldigten diesen
prügelt»*



Missbrauch

Zwangsbefugnisse:

- Bei legitimem Zwang (Verhaftung) ist die unverhältnismässige Gewalt tatbestandsmässig.



Art. 312 – Amtsmissbrauch

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behörden

Tathandlung

- Amtsgewalt
- Missbrauch

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz
- Vorteilsabsicht
- Benachteiligungsabsicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch

- Wissen um Behördenstatus, willentlicher Missbrauch der Amtsgewalt
- Unrechtmässiger Vorteil: nicht nur vermögensrechtlicher, sondern z.B. auch sexueller Natur
- Zufügung Nachteil kann auch in der Zwangsbehandlung selbst liegen.

Strafbarkeit Daschner

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behörden

Tathandlung

- Amtsgewalt
- Missbrauch



Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz
- Vorteilsabsicht
- Benachteiligungsabsicht

Amtsmissbrauch – Art. 312

Weitere Fälle

Art. 312 – Amtsmissbrauch?

Kann die Nichtaufhebung von
Untersuchungshaft einen
Amtsmissbrauch darstellen?



Art. 312 – Amtsmissbrauch?

Nach Sendung über «Sonder-Setting» wurde «Carlos» zu seinem eigenen Schutz im Gefängnis Limmattal geschlossen untergebracht.

Im Anschluss daran wurde sein «Sonder-Setting» abgebrochen und es erfolgte eine geschlossene Unterbringung im Massnahmenzentrum Uitikon (MZU)



Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

(Art. 312; 314; 318; 319 StGB)

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch

Art. 314 – Ungetreue Amtsführung

Art. 318 – Falsches Arztzeugnis,

Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener

Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses

Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Ungetreue Amtsführung

Art. 314 StGB

BGE 111 IV 83

Gemeinderat im Kanton Aargau bewilligte M. 1980 die Erstellung eines neuen Wohnhauses mit Pferdestall ... auf ausserhalb des Baugebietes liegenden Parzellen.



Tramkauf VBZ

- Januar 2014: VBZ bestellt neue Trams bei Bombardier/Kanada.
- Volumen ca. 300 Mio CHF
- Stadler Rail unterliegen
- Verkehrsrat verlangt Zweitgutachten
- Vorwurf: Unregelmässigkeiten beim Erstzuschlag.

Spuhler fordert «Köpferrollen bei den VBZ»

Bei der Trambeschaffung der VBZ soll es laut einem Bericht Unregelmässigkeiten gegeben haben. Siemens und Stadler Rail verlangen nun eine Neuausschreibung des Projekts.



«Wir sind doch keine Bananenrepublik!»: Peter Spuhler an einer Medienorientierung in einer Montagehalle in Altenrhein. (15. April 2014) Bild: Steffen Schmidt/Keystone

Art. 314 – Ungetreue Amtsführung

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die bei einem Rechtsgeschäft die von ihnen zu wahrenden öffentlichen Interessen schädigen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.



Art. 314 – Ungetreue Amtsführung

Geschütztes Rechtsgut

- Schutz öffentlichen Vermögens

Deliktsart:

- Echtes Sonderdelikt
- Erfolgsdelikt
- Spezialfall ungetreuer
Geschäftsbesorgung
(Art. 158 StGB)

Art. 314 – Ungetreue Amtsführung

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die bei einem Rechtsgeschäft die von ihnen zu wahren öffentlichen Interessen schädigen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behördenmitglieder

Tathandlung:

- Rechtsgeschäftliches Handeln

Taterfolg:

- Schädigung öff. Interessen

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz
- Vorteilsabsicht

Art. 314 – Ungetreue Amtsführung

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die bei einem Rechtsgeschäft die von ihnen zu wahrenden öffentlichen Interessen schädigen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behördenmitglieder

Tathandlung:

- Rechtsgeschäftliches Handeln

Taterfolg:

- Schädigung öff. Interessen

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz
- Vorteilsabsicht

Beamte/Behörden

- Einzel- und Kollektiventscheide:
Mitwirkung reicht
- Beamter muss (rechtliche oder
faktische) Befugnis zur rechts-
geschäftlichen Vertretung haben.



Art. 314 – Ungetreue Amtsführung

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die bei einem Rechtsgeschäft die von ihnen zu wahren öffentlichen Interessen schädigen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behördenmitglieder

Tathandlung:

- Rechtsgeschäftliches Handeln

Taterfolg:

- Schädigung öff. Interessen

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz
- Vorteilsabsicht

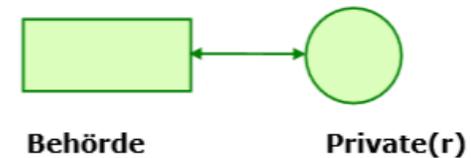
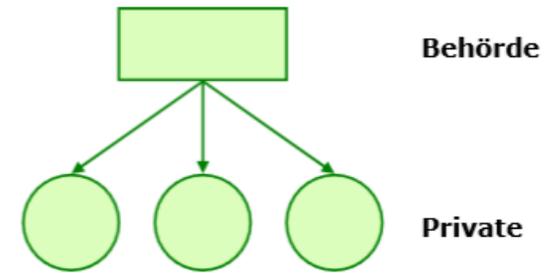
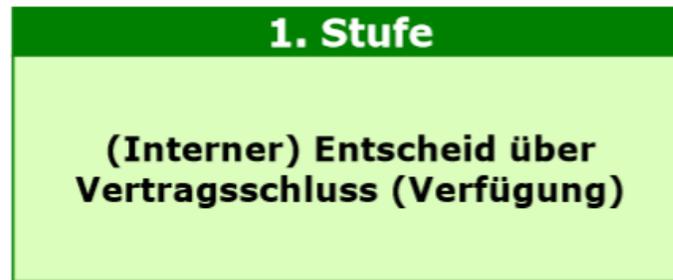
Rechtsgeschäft

- Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages durch den Vertreter des Gemeinwesens

Privatrechtliches Handeln des Staates

Bedarfsverwaltung Beschaffung der für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben	notwendige Güter und Leistungen z.B.: Werkverträgen, Kaufverträgen.
Verwaltung des Finanzvermögens	Verwaltung der realisierbaren Aktiven des Staates z.B.: Verwaltung von Mietobjekten des Gemeinwesens.
Fiskalische Wettbewerbswirtschaft	Teilnahme am Wirtschaftsleben in Konkurrenz mit der Privatwirtschaft: Betrieb Gastwirtschaft, Swisscom.
Teile der Leistungsverwaltung	Transportvertrag (Art. 13 TG), Energieförderungsverträge.

Submissionsverfahren - Zweistufentheorie § 5



Rechtsgeschäft ?

- Steuerverfügung
- Kauf von Aktien für Gemeinde
- Vergabe öffentlicher Arbeiten
- Irreführende Information
- Einziehen öffentlicher Forderungen
- Steuervereinbarung
- Entnahme von Spesengelder
- Kostenentscheidung der Staatsanwaltschaft
- Ausfällung von Bussen
- Zuteilung Kontingente
- Baubewilligung

Rechtsgeschäft ?

- ~~— Steuerverfügung~~
- Kauf von Aktien für Gemeinde
- Vergabe öffentlicher Arbeiten (?)
- ~~— Irreführende Information~~
- ~~— Einziehen öffentlicher Forderungen~~
- ~~— Steuervereinbarung~~
- ~~— Entnahme von Spesengelder~~
- ~~— Kostenentscheidung der Staatsanwaltschaft~~
- ~~— Ausfällung von Bussen~~
- ~~— Zuteilung Kontingente~~
- Baubewilligung (?)

Art. 314 – Ungetreue Amtsführung

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die bei einem Rechtsgeschäft die von ihnen zu wahrenen **öffentlichen Interessen schädigen**, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behördenmitglieder

Tathandlung:

- Rechtsgeschäftliches Handeln

Taterfolg:

- Schädigung öff. Interessen

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz
- Vorteilsabsicht

Schädigung öffentlicher Interessen

- Materieller/finanzieller Schaden
- BGE 111 IV 85: Grundsätze der Raumplanung
- BGE 114 IV 136: Rechtsgleiche Behandlung Steuerpflichtiger

Art. 314 – Ungetreue Amtsführung

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die bei einem Rechtsgeschäft die von ihnen zu wahren öffentlichen Interessen schädigen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behördenmitglieder

Tathandlung:

- Rechtsgeschäftliches Handeln

Taterfolg:

- Schädigung öff. Interessen

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz
- Vorteilsabsicht

Vorsatz

- Wissen um Behörden-/
Beamtenstatus
- Wissentlich rechtsgeschäftliches
Handeln
- Willentliche Schädigung

Art. 314 – Ungetreue Amtsführung

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die bei einem Rechtsgeschäft die von ihnen zu wahren öffentlichen Interessen schädigen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behördenmitglieder

Tathandlung:

- Rechtsgeschäftliches Handeln

Taterfolg:

- Schädigung öff. Interessen

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz
- Vorteilsabsicht

Art. 314 – Ungetreue Amtsführung

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die bei einem Rechtsgeschäft die von ihnen zu wahren öffentlichen Interessen schädigen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Verbrechen

BGE 111 IV 83

Gemeinderat im Kanton Aargau bewilligte M. 1980 die Erstellung eines neuen Wohnhauses mit Pferdestall ... auf ausserhalb des Baugebietes liegenden Parzellen.



BGE 111 IV 83

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behördenmitglieder

Tathandlung:

- Rechtsgeschäftliches Handeln

Taterfolg:

- Schädigung öff. Interessen

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz
- Vorteilsabsicht



Tramkauf VBZ

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behördenmitglieder

Tathandlung:

- Rechtsgeschäftliches Handeln

Taterfolg:

- Schädigung öff. Interessen

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz
- Vorteilsabsicht

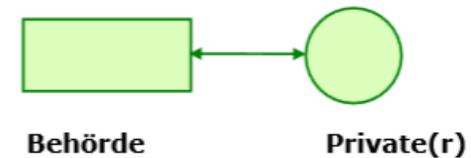
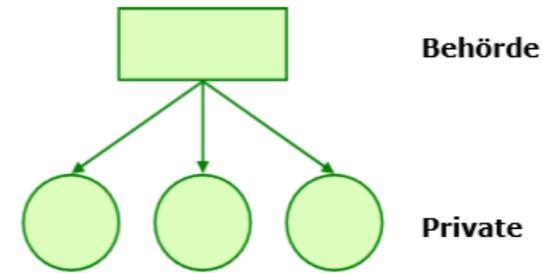
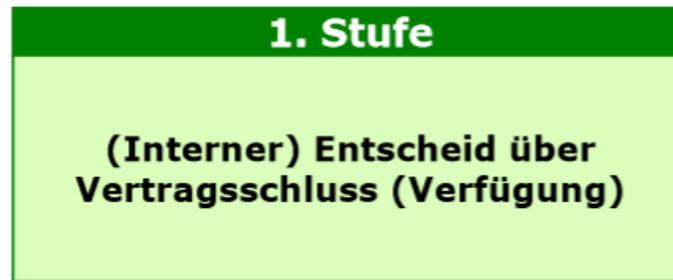
Spuhler fordert «Köpferrollen bei den VBZ»

Bei der Trambeschaffung der VBZ soll es laut einem Bericht Unregelmässigkeiten gegeben haben. Siemens und Stadler Rail verlangen nun eine Neuausschreibung des Projekts.



«Wir sind doch keine Bananenrepublik!»: Peter Spuhler an einer Medienorientierung in einer Montagehalle in Altenrhein. (15. April 2014) Bild: Steffen Schmidt/Keystone

Submissionsverfahren - Zweistufentheorie § 5



Falsches ärztliches Zeugnis

Art. 318 StGB

Prüfungsdispens

- Am Vorabend der Prüfung ruft Student seinen Hausarzt an.
- Er habe hohes Fieber und bitte daher um Ausstellung eines Prüfungsdispens
- Hausarzt stellt den Attest umgehend aus und mailt ihn Student.



Delikte gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch

Art. 314 – Ungetreue Amtsführung

Art. 318 – Falsches Arztzeugnis

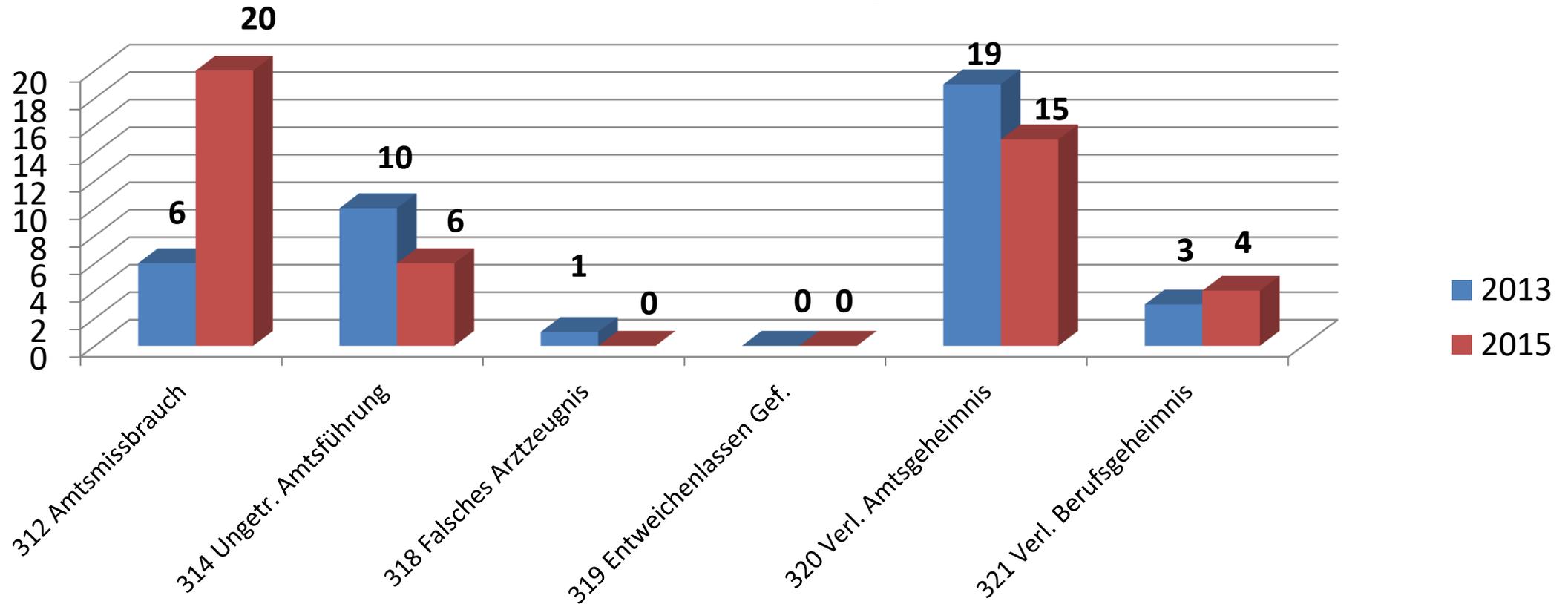
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener

Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses

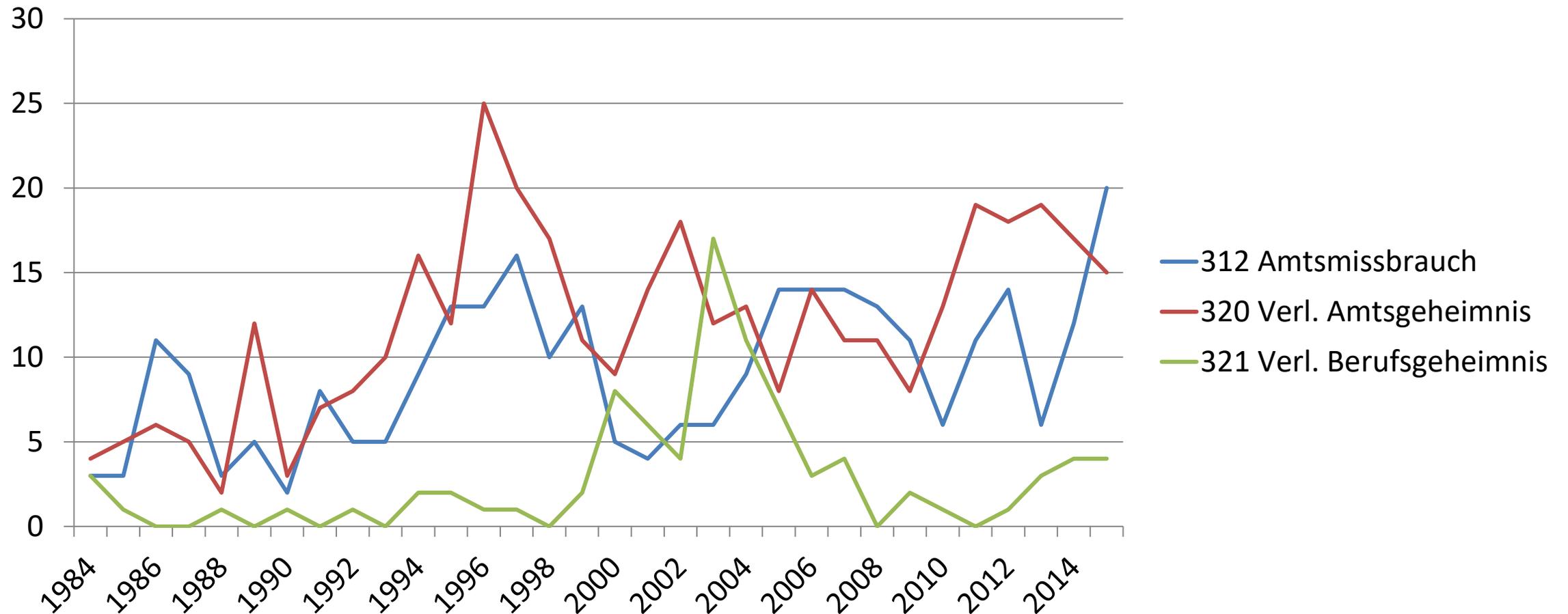
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Delikte gegen Amts-/Berufspflicht

Urteile im Jahr 2013/2015



Delikte gegen Amts-/Berufspflicht



Art. 318 – Falsches ärztliches Zeugnis

1. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauche bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt, oder das geeignet ist, wichtige und berechnete Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Hat der Täter dafür eine besondere Belohnung gefordert, angenommen oder sich versprechen lassen, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.



Art. 318 – Falsches ärztliches Zeugnis

1. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauche bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt, oder das geeignet ist, wichtige und berechtigte Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Hat der Täter dafür eine besondere Belohnung gefordert, angenommen oder sich versprechen lassen, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Ausstellung unwahres Zeugnis

(früher Qualifikation) Belohnung

Fahrlässige Begehung

Art. 318 – Falsches ärztliches Zeugnis

Geschütztes Rechtsgut

- Zuverlässigkeit von Urkunden im Rechtsverkehr
- Vertrauen auf ärztliches Zeugnis als Beweismittel

Deliktsart:

- Echtes Sonderdelikt

Art. 318 – Falsches ärztliches Zeugnis

- Deckrezepte
- Spezialfall der Falschbeurkundung



Art. 318 – Falsches ärztliches Zeugnis

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauche bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt, oder das geeignet ist, wichtige und berechnete Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen

Tathandlung:

- Ausstellen

Tatobjekt:

- Zeugnis
- Unwahr
- Bestimmung/Eignung

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz (Ziff. 1)
- Fahrlässigkeit (Ziff. 2)

Art. 318 – Falsches ärztliches Zeugnis

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauche bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt, oder das geeignet ist, wichtige und berechnete Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen

Tathandlung:

- Ausstellen

Tatobjekt:

- Zeugnis
- Unwahr
- Bestimmung/Eignung

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz (Ziff. 1)
- Fahrlässigkeit (Ziff. 2)

Art. 2 Abs. 1 MedBG

Als universitäre Medizinalberufe gelten:

- a. Ärzte
- b. Zahnärzte
- c. Chiropraktoren
- d. Apotheker
- e. Tierärzte

811.11

[alles einblenden](#) | [alles ausblenden](#) | 

Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe

(Medizinalberufegesetz, MedBG)

vom 23. Juni 2006 (Stand am 1. Januar 2015)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 95 Absatz 1 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 3. Dezember 2004²,

beschliesst:

– 1. Kapitel: Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz fördert im Interesse der öffentlichen Gesundheit die Qualität der universitären Ausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der

Art. 318 – Täter

Muss sich um Inhaber einer staatlichen Bewilligung zur Ausübung des betreffenden Berufs handeln



Art. 318 – Täter

Kann ein Arzt, der traditionelle chinesische Medizin praktiziert, Täter sein?



Art. 318 StGB – Täter

 [Startseite Kanton Zürich](#)

 **Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion** [Startseite](#)



[Der Kanton Zürich nach Organisation](#) [Themen A-Z](#) [Formulare & Merkblätter](#)

[Startseite](#) > [Themen](#) > [Gesundheitsberufe](#) > [Nichtärztliche Komplementärmedizin](#)

Gesundheitsberufe

Überblick

Arzt & Ärztin	Nichtuniversitäre Medizinalberufe
Apotheker/in	Psychologische Psychotherapie
Chiropraktik	Zahnarzt & Zahnärztin
Nichtärztliche Komplementärmedizin	

Nichtärztliche Komplementär- & Alternativmedizin

 [Merkblatt nichtärztliche Alternativ- und Komplementärmedizin im Kanton Zürich \(PDF, 52 kB\)](#)

 [Gesuchsformular zur Führung eines Titels der Komplementärmedizin bei Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit \(PDF, 494 kB\)](#)

Rechtliche Grundlagen

→ [Link zum Gesundheitsgesetz](#)

→ [Link zur Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe](#)

Aktuell

- Medienmitteilungen
- Newsletter
- Suche / Archiv

Themen

- Bevölkerung
- Gesundheitsberufe**
- Gesundheitsinstitutionen
- Behörden & Politik

Unsere Direktion

- Regierungsrat Thomas Heiniger
- Was wir tun
- Generalsekretariat
- Organisation
- Veröffentlichungen
- Rechtliche Grundlagen
- Öffentlichkeitsprinzip

Art. 318 StGB – Täter

Gesundheitsdirektion Kanton Zürich
Kantonsärztlicher Dienst
Stampfenbachstrasse 30
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 24 09
kantonsarzt.sekretariat@gd.zh.ch

Bewilligungsfreier Tätigkeitsbereich

Mit Inkrafttreten des neuen Gesundheitsgesetzes im Juli 2008 hat im Kanton Zürich im Bereich der nichtärztlichen Alternativ- und Komplementärmedizin eine Liberalisierung stattgefunden. Seit diesem Zeitpunkt ist die selbstständige Berufsausübung in diesem Bereich grundsätzlich erlaubt, ohne dass Sie dafür eine Bewilligung der Gesundheitsdirektion benötigen. Es besteht auch keine Meldepflicht. Allerdings dürfen Sie bei dieser Berufsausübung keine Tätigkeiten ausüben, die gemäss § 3 Abs. 1 lit. a bis f Gesundheitsgesetz (GesG / LS 810.1) bewilligungspflichtig sind. Diese Bestimmung legt also die Grenzen des bewilligungsfreien Tätigkeitsbereichs fest.

Bewilligungspflichtig gemäss § 3 Abs. 1 GesG ist die selbstständige Ausübung eines universitären Medizinalberufs (Bsp. Arzt oder Ärztin) oder eines Berufs, der zu den Leistungserbringern zu Lasten der obligatorischen Grundversicherung gehört (Bsp. Ergotherapie). Weiter sind Tätigkeiten bewilligungspflichtig, welche die Vornahme von instrumentalen Eingriffen in den Körperöffnungen oder körperverletzend unter der Haut an gesundheitlich beeinträchtigten Personen sowie im Rahmen der Prävention (Bsp. Akupunktur, s. entsprechendes Merkblatt auf www.gd.zh.ch) oder die Abgabe von Arzneimitteln beinhalten (Bsp. Drogist oder Droaistin).

Art. 318 – Falsches ärztliches Zeugnis

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis **ausstellen**, das zum Gebrauche bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt, oder das geeignet ist, wichtige und berechnete Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen

Tathandlung:

- Ausstellen

Tatobjekt:

- Zeugnis
- Unwahr
- Bestimmung/Eignung

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz (Ziff. 1)
- Fahrlässigkeit (Ziff. 2)

Art. 318 – Ausstellen

- Schriftlichkeit
- Datum
- Unterschrift
- Aussteller erkennbar
- Gebrauch unwahren Zeugnisses?



Art. 318 – Falsches ärztliches Zeugnis

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauche bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt, oder das geeignet ist, wichtige und berechtigte Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen

Tathandlung:

- Ausstellen

Tatobjekt:

- Zeugnis
- Unwahr
- Bestimmung/Eignung

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz (Ziff. 1)
- Fahrlässigkeit (Ziff. 2)

Art. 318 – Zeugnis

- Attest über Gesundheit
- Attest von Krankheit
- Auch Verschweigen von
Tatsachen



Art. 318 – Falsches ärztliches Zeugnis

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, die vorsätzlich ein **unwahres** Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauche bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt, oder das geeignet ist, wichtige und berechnete Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen

Tathandlung:

- Ausstellen

Tatobjekt:

- Zeugnis
- Unwahr
- Bestimmung/Eignung

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz (Ziff. 1)
- Fahrlässigkeit (Ziff. 2)

Art. 318 – Unwahrheit

- Unzutreffendes Bild des Gesundheitszustands
- Ist Fehldiagnose tatbestandsmässig?

Art. 318 – Falsches ärztliches Zeugnis

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauche bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt, oder das geeignet ist, wichtige und berechnete Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen

Tathandlung:

- Ausstellen

Tatobjekt:

- Zeugnis
- Unwahr
- Bestimmung/Eignung

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz (Ziff. 1)
- Fahrlässigkeit (Ziff. 2)

Art. 318 – Bestimmung/Eignung

- Bestimmung: Gebrauch bei Behörde
- Bestimmung: Erlangung unberechtigten Vorteils
- Eignung, wichtige und berechnete Interessen Dritter zu verletzen.



Art. 318 – Falsches ärztliches Zeugnis

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauche bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt, oder das geeignet ist, wichtige und berechnete Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen

Tathandlung:

- Ausstellen

Tatobjekt:

- Zeugnis
- Unwahr
- Bestimmung/Eignung

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz (Ziff. 1)
- Fahrlässigkeit (Ziff. 2)

Art. 318 – Vorsatz

- Bewusstsein Vertrauensstellung
- Wissen um Unwahrheit
- Willentliches Ausstellen
- Wollen/IKN Behördengebrauch,
Vorteilserlangung,
Drittschädigung

Strafandrohung

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauche bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt, oder das geeignet ist, wichtige und berechnete Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu **drei Jahren** oder Geldstrafe bestraft.

Art. 251 - Urkundenfälschung

1. Wer ... eine Urkunde fälscht ... oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu **fünf Jahren** oder Geldstrafe bestraft.
2. In besonders leichten Fällen kann auf Freiheitsstrafe bis zu **drei Jahren** oder Geldstrafe erkannt werden.

Art. 318 – Falsches ärztliches Zeugnis

1. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauche bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt, oder das geeignet ist, wichtige und berechnete Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Hat der Täter dafür eine besondere Belohnung gefordert, angenommen oder sich versprechen lassen, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Ausstellung unwahres Zeugnis

Qualifikation: Belohnung

Fahrlässige Begehung

Art. 318 – Falsches ärztliches Zeugnis

1. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauche bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt, oder das geeignet ist, wichtige und berechnete Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Hat der Täter dafür eine besondere Belohnung gefordert, angenommen oder sich versprechen lassen, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Ausstellung unwahres Zeugnis

Qualifikation: Belohnung

Fahrlässige Begehung

Art. 318 – Fahrlässigkeit

Fehldiagnose, trotz Einhalten der
lex artis:

- keine Fahrlässigkeit mangels
Sorgfaltspflichtverletzung

Verletzung der lex artis:

- Keine Untersuchung
- Übernahmeverschulden

Prüfungsdispens

- Am Vorabend der Prüfung ruft Student seinen Hausarzt an.
- Er habe hohes Fieber und bitte daher um Ausstellung eines Prüfungsdispens
- Hausarzt stellt den Attest umgehend aus und mailt ihn Student.



Prüfungsdispens

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen

Tathandlung:

- Ausstellen

Tatobjekt:

- Zeugnis
- Unwahr
- Bestimmung/Eignung



Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz (Ziff. 1)
- Fahrlässigkeit (Ziff. 2)

Prüfungsdispens

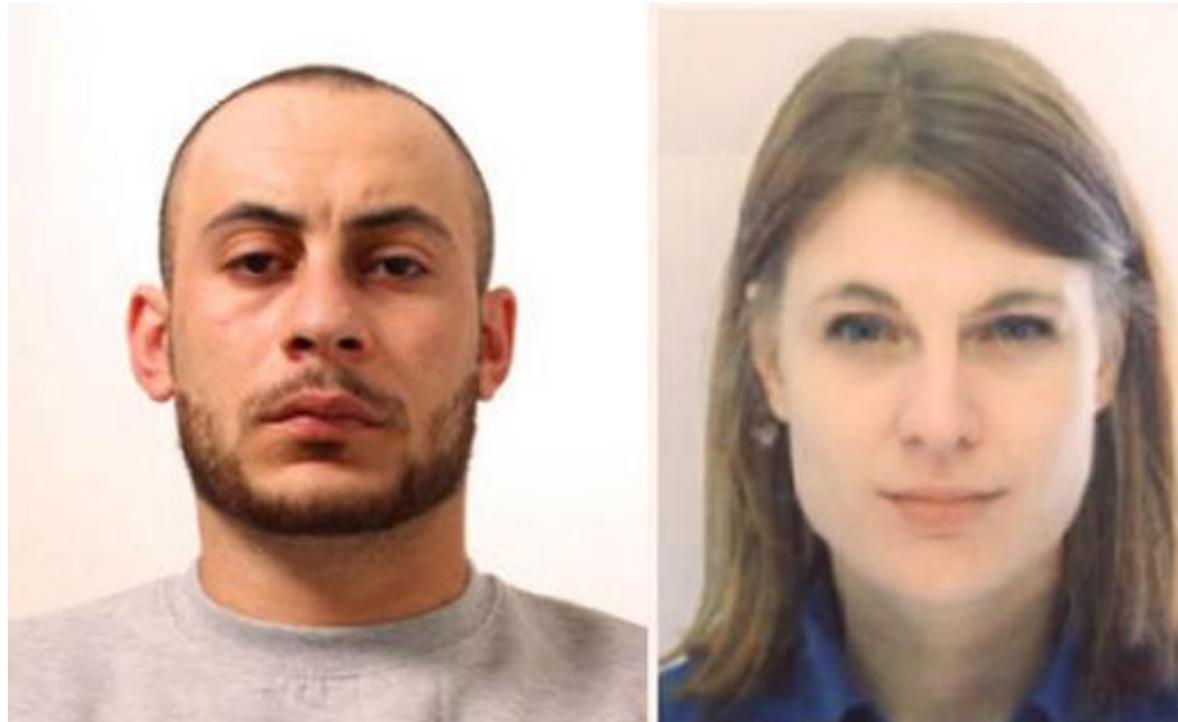
Strafbarkeit des Studenten?



Entweichenlassen von Gefangenen

Art. 319 StGB

Entweichenlassen von Gefangenen



Der Häftling und die Aufseherin: Hassan Kiko und Angela Magdici. *bild: kapo zuerich*

Quelle: www.watson.ch

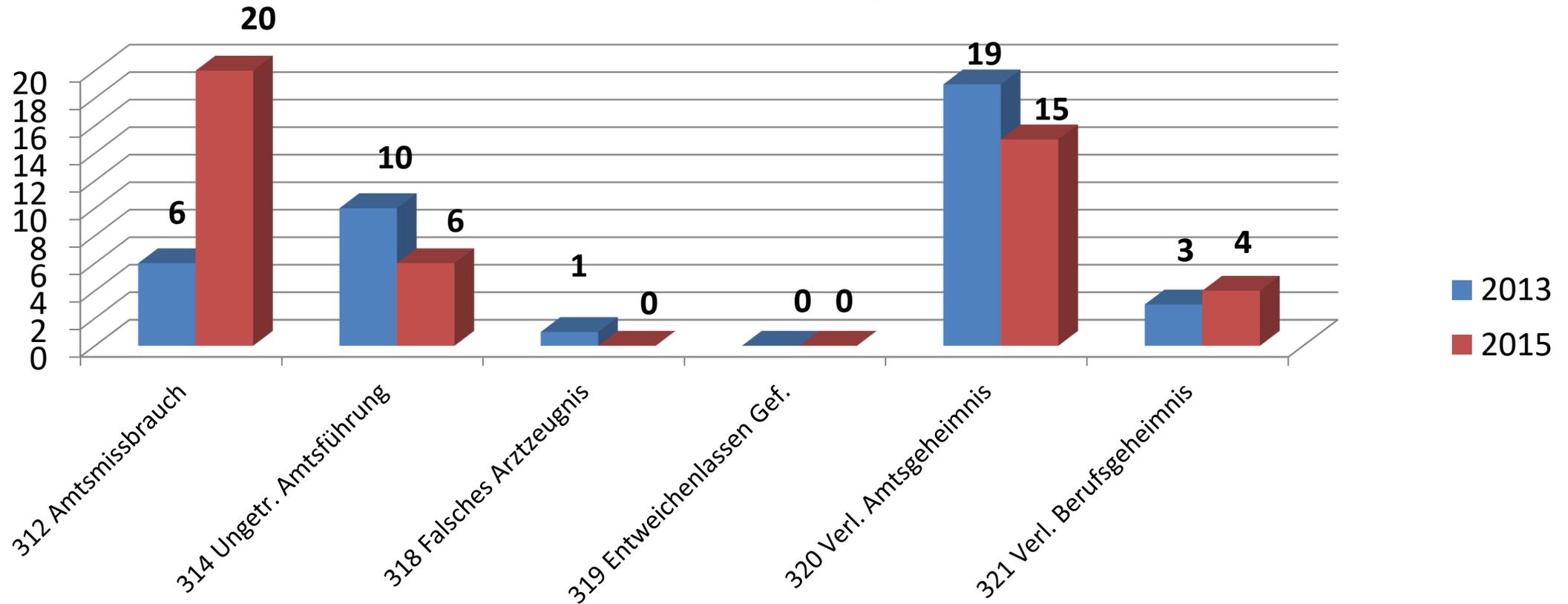
Art. 319 – Entweichenlassen von Gefangenen

Der Beamte, der einem Verhafteten, einem Gefangenen oder einem andern auf amtliche Anordnung in eine Anstalt Eingewiesenen zur Flucht behilflich ist oder ihn entweichen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Delikte gegen Amts-/Berufspflicht

Urteile im Jahr 2013/2015



Art. 319 – Entweichenlassen von Gefangenen

Geschütztes Rechtsgut

- Allgemeininteresse an zuverlässigem Justizwesen

Deliktsart:

- Echtes Sonderdelikt
- Spezialtatbestand zur Gefangenenbefreiung (Art. 310 Ziff. 1 StGB)

 Universität
Zürich™

Art. 310 – Befreiung von Gefangenen

1. Wer mit Gewalt, Drohung oder List einen Verhafteten, einen Gefangenen oder einen andern auf amtliche Anordnung in eine Anstalt Eingewiesenen befreit oder ihm zur Flucht behilflich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Wird die Tat von einem zusammengerotteten Haufen begangen, so wird jeder, der an der Zusammenrottung teilnimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.



StGB BT II - Rechtspflege 114

Art. 319 – Entweichenlassen von Gefangenen

Der Beamte, der einem Verhafteten, einem Gefangenen oder einem andern auf amtliche Anordnung in eine Anstalt Eingewiesenen zur Flucht behilflich ist oder ihn entweichen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamter
- Überwachungsfunktion

Tathandlung:

- Fluchtbeihilfe
- Entweichenlassen
- Verhaftete, Gefangene, Eingewiesene

Taterfolg:

- Flucht oder Entweichen

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

Strafrecht III

Prof. Dr. iur. Marc Thommen